

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Alexander Schröpfer
a.schroepfer.8y8ntnnugr@fragdenstaat.de

Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

hier: Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 24. September 2026

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

mit Nachricht vom 24. September 2026 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG), über den in seiner Fassung vom 2. Oktober 2026 wie folgt entschieden wird:

1. Der Antrag wird abgelehnt, soweit Auskunft darüber begehrt wird, welche konkreten Formvorschriften für die Gültigkeit von vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften gerichtlicher Beschlüsse und Urteile gelten, wenn diese maschinell erstellt und mit dem Vermerk „Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“ versehen werden.
2. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben. Ihnen wird Auskunft zu Informationen durch Verweis auf die folgenden Fundstellen gewährt:
 - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes (VwV Hinterlegungsgesetzesausführung – VwV AusfHintG)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11606#ef>

Ihre Ansprechperson
Frau Tanja Göhler-Böhm

Durchwahl
Telefon +49 351 564 16321
Telefax +49 351 564 16309

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
24. September 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1402E/138/1-III2

Dresden,
19. Oktober 2026



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung (VwV Kostenverfügung – VwV KostVfg)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14004-VwV-Kostenverfuegung#ef>
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (VwV Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – VwVGPGA=)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/21369-VwV-Geschaeftsanweisung-fuer-Gerichtsvollzieher>
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gerichtsvollzieherordnung (VwV Gerichtsvollzieherordnung – VwVGVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/21370>
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Vollzugsgeschäftsordnung (VwV VGO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17535#ef>
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden und die Erteilung von Apostillen und Bestätigungen (VwV Legalisation)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12574#ef>
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notardienstordnung – VwV DONot)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19463#ef>
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV Grundbuchsachen – VwVGBS)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19968-VwV-Grundbuchsachen#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung (VwV Notarwesen)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13753-VwV-Notarwesen#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen – VwV NachlSach)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20230-VwV-Nachlasssachen#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Entrichtung von Gerichtskosten und Kosten durch die Verwendung von Kostenmarken, Gerichtskostenstemplern und Gebührenstemplern und über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2099-VwV-Entrichtung-Gerichtskosten#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Unterrichtung konsularischer Vertretungen über Freiheitsentziehungen gegen Staatsangehörige ihrer Heimatstaaten (VwV Konsulatsunterrichtung – VwVKonsUnt)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20696-VwV-Konsulatsunterrichtung#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (VwV Richtlinien Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – VwV RiVAST)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17195-VwV-Richtlinien-Verkehr-mit-dem-Ausland-in-strafrechtlichen-Angelegenheiten#ef>

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gestaltung und Verwendung der Dienstsiegel (VwV Dienstsiegel)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1482-VwV-Dienstsiegel#ef>
- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachsenanweisung – VSA)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9786-Verschlussachsenanweisung#ef>
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVGVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18987-VVGVO#ef>
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung – BeglVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3828#ef>
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten für die Erteilung von Apostillen und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr (Sächsische Apostillen-Zuständigkeitsverordnung – SächsApostZuVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9806-Saechsische-Apostillen-Zustaendigkeitsverordnung#ef>
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsen (Wappenverordnung – WappenVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1695-Wappenverordnung#ef>

3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 24. September 2026 begehren Sie die Übersendung bzw. den digitalen Zugang zu sämtlichen aktuell gültigen ministeriellen Verwaltungsvorschriften, Erlassen, Leitfäden, Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften des Freistaates Sachsen betreffend die ordnungsgemäße Erstellung, Form und Verbindlichkeit von Beglaubigungsvermerken, die Erstellung und Mindestanforderungen von Beurkundungsvermerken, die Führung, Gestaltung, Verwendung und rechtliche Verbindlichkeit von Dienstsiegeln (Prägesiegel, Farbdrucksiegel, Lacksiegel) einschließlich der Bestimmungen zur Beglaubigung von Abschriften und Ausfertigungen bei Gerichten und Justizbehörden (Frage 1). Darüber hinaus ersuchen Sie insbesondere um Auskunft, welche konkreten Formvorschriften für die Gültigkeit von vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften gerichtlicher Beschlüsse und Urteile gelten, wenn diese maschinell erstellt und mit dem Vermerk „Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“ versehen werden (Frage 2). Schließlich begehren Sie etwaige seit 2005 ergangene ministerielle Runderlasse oder Rundschreiben, die Klarstellungen bezüglich der Unterschriftserfordernisse nach § 317 ZPO, § 130a ZPO sowie den Beurkundungsgesetzen im Verhältnis zu rein maschinellen Vermerken enthalten (Frage 3).

Ihren Antrag haben Sie zunächst auf das Sächsische Transparenzgesetzes (SächsTranspG) und hilfsweise auf das Sächsische Gesetz über die Presse (SächsPresseG) gestützt.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2026 wurde mitgeteilt, dass sich der Auskunftsanspruch aus § 4 Abs. 1 SächsPresseG zum einen personell nur auf Vertreter der Presse und des Rundfunks bezieht, die sich als solche ausweisen, und zum anderen inhaltlich auf die Erteilung solcher Auskünfte beschränkt ist, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienen. Zugleich wurden Sie unter Fristsetzung bis 12. Oktober 2026 gegebenenfalls um Vorlage entsprechender Nachweise gebeten.

Mit Nachricht vom 2. Oktober 2026 teilten Sie hierauf mit, die Auskunftserteilung solle vollumfänglich und vorrangig auf Grundlage des Sächsischen Transparenzgesetzes (SächsTranspG) erfolgen.

II.

Ihrem Antrag vom 24. September 2026 in seiner Fassung vom 2. Oktober 2026 war nach §§ 1 Absatz 1, 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 SächsTranspG teilweise zu entsprechen. Die Beantwortung von Frage 2 wird gem. §§ 12 Absatz 1 Satz 1, 3 Satz 1 SächsTranspG abgelehnt, da es sich bei der begehrten Auskunft nicht um eine „Information“ im Sinne des Sächsischen Transparenzgesetzes handelt (s. hierzu unter 1.). Bezüglich der Fragen 1 und 3 war dem Antrag stattzugeben (s. hierzu unter 2.).

1.

Nach § 1 Absatz 1 SächsTranspG besteht ein Anspruch gegenüber einer nach § 4 SächsTranspG transparenzpflichtigen Stelle auf Veröffentlichung der in § 3 genannten Informationen und auf Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 SächsTranspG.

Gemäß § 3 Satz 1 SächsTranspG sind Informationen im Sinne des Gesetzes Aufzeichnungen, die dienstlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe, Notizen, behördeninterne Kommunikation und Vermerke sowie Umweltinformationen im Sinne des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes fallen nicht darunter (Satz 2). Dieser Informationsbegriff ist zunächst an den des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (dort § 2 Nummer 1) angelehnt, wird allerdings im Ergebnis enger gefasst, da bestimmte Aufzeichnungen bereits schlechthin von der Transparenzpflicht ausgenommen werden (Berlit, in: Dahlke-Piel/Mittag (Hrsg.), SächsTranspG, § 3 Rn. 2). Indem aber das Sächsische Transparenzgesetz den Begriff der „Information“ mit dem der „Aufzeichnung“ verknüpft, wird auch hier zum Ausdruck gebracht, dass die begehrte Information in irgendeiner Form bei der transparenzpflichtigen Stelle vorhanden sein muss, wobei – auch nach dem Wortlaut des § 3 Satz 1 SächsTranspG – die

Verkörperung der Information auf einem (beliebigen) Speichermedium vorausgesetzt wird (Berlit, a.a.O., Rn. 7 ff.; zum IFG: Schoch, in Schoch, IFG, 3. Auflage, § 1 Rn. 35.).

Deshalb zielt ein auf eine behördliche Rechtsberatung gerichtetes Begehren bzw. die Verschriftlichung der Rechtsauffassung eines Menschen nicht auf den Zugang zu einer im behördlichen Informationsbestand vorhandenen Information (Berlit, a.a.O., Rn. 8). Dasselbe gilt für den Wunsch eines Antragstellers auf behördliche Erläuterung einer amtlichen Information und bei dem Petition, die informationspflichtige Stelle möge eine rechtliche Bewertung vornehmen. Auch das auf eine rechtliche Überprüfung (und ggf. Korrektur) vorhandener amtlicher Informationen gerichtete Begehren zielt nicht auf einen tauglichen Informationsgegenstand. In derartigen Konstellationen bezieht sich der Informationswunsch des Antragstellers nicht auf den bei der Behörde bereits existenten und auf irgendeinem Datenträger vorhandenen Informationsbestand als solchen (insgesamt: Schoch, a. a. O., m. w. N).

Anhand dieses Maßstabs fällt die von Ihnen mit Frage 2 begehrte Auskunft, welche konkreten Formvorschriften für die Gültigkeit von vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften gerichtlicher Beschlüsse und Urteile gelten, wenn diese maschinell erstellt und mit dem Vermerk „Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“ versehen werden, nicht unter den Informationsbegriff des § 3 Satz 1 SächsTranspG. Die Auskunft darüber, welche Vorschriften für einen konkreten Einzelfall gelten, betrifft vielmehr eine rechtliche Bewertung bzw. eine Rechtsauskunft, die erst noch vorzunehmen wäre. Somit ist die entsprechende Information gerade nicht bei der transparenzpflichtigen Stelle vorhanden, sodass der Transparenzantrag insoweit mangels tauglichem Anspruchsziel abzulehnen war.

2.

Bezüglich der Fragen 1 und 3 war Ihrem Antrag stattzugeben.

Soweit Sie mit Ihrem Antrag sämtliche „aktuell gültigen ministeriellen Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Leitfäden, Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften des Freistaates Sachsen“ begehren, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Transparenzpflicht lediglich für solche Informationen besteht, über welche das Sächsische Staatsministerium der Justiz als transparenzpflichtige Stelle verfügt (§ 2 Absatz 2 Satz 1

SächsTranspG). Dies ist bei solchen Informationen der Fall, die beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz vorhanden sind oder die für dieses bereitgehalten werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SächsTranspG). Die Auskunft bezieht sich demnach zuvorderst auf solche Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Leitfäden, Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften, die (auch) in die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz fallen sowie darüber hinaus auf solche, die bei diesem – etwa aufgrund zwischenbehördlicher Abstimmungsprozesse – im eigenen Aktenbestand vorhanden sind (vgl. Berlit, a.a.O., § 2, Rn. 10). Die Transparenzpflicht begründet dagegen keinen Informationsbeschaffungsanspruch dahingehend, dass bei anderen, selbst transparenzpflichtigen Stellen entsprechende Informationen eingeholt werden müssten (vgl. Berlit a.a.O., Rn. 11).

Gem. § 11 Absatz 6 SächsTranspG kann die transparenzpflichtige Stelle, wenn die begehrten Informationen im Internet veröffentlicht sind, zur Erfüllung der Informationspflicht auf die Fundstelle verweisen. Hinsichtlich der mit Frage 1 begehrten Informationen wird dementsprechend auf die im Bescheidtenor unter Ziffer 2 aufgelisteten Fundstellen verwiesen.

Seit 2005 ergangene ministerielle Runderlasse oder Rundschreiben, die Klarstellungen bezüglich der Unterschriftserfordernisse nach § 317 ZPO, § 130a ZPO sowie den Beurkundungsgesetzen im Verhältnis zu rein maschinellen Vermerken enthalten (Frage 3), liegen nicht vor.

Der Zugang zu Informationen ist bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei, § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, 01095 Dresden, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Sächsischen Staatsministerium der

Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, zu erheben. Wird der Widerspruch nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Wird der Widerspruch nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben, ist das elektronische Dokument unter Nutzung eines der dort benannten und auf der Internetseite www.egvp.de näher erläuterten Kommunikationswege einzureichen. Die Einreichung mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabelle Keller
Ministerialrätin